Wohnungsgeberbestätigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.



Telefon: 08704 / 9119 -40

I. Angaben zum Wohnungsgeber Familienname / Vorname: Straße / Hausnummer / Adresszusätze: PLZ, Ort: II. Angaben zum Eigentümer Eigenbestätigung (Bezug einer eigenen Immobilie - Angaben unter Ziffer II und III können entfallen) Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung (Angaben unter Ziffer II können entfallen) Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten: Familienname / Vorname: PLZ / Ort: Straße / Hausnummer / Adresszusätze: III. Angaben zur neuen Wohnung Straße / Hausnummer / Adresszusätze: PLZ, Ort: IV. Angaben zur Person In die neue Wohnung ist/sind am _____(Datum) folgende Personen eingezogen, Familienname: Vorname: Familienname: Vorname: Familienname: Vorname: Familienname: Vorname: Familienname: Vorname: weitere Personen siehe Rückseite V. Bestätigung Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person/en in die o.a. Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder Wohnungseigentümers